



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2022

**Nr. 6 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Zahl der Wohngeldbehörden über-
prüfungsbedürftig, Auszahlungsverfahren
zu aufwendig und Bearbeitung mangel-
behaftet -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Zahl der Wohngeldbehörden überprüfungsbedürftig, Auszahlungsverfahren zu aufwendig und Bearbeitung mangelbehaftet -**

Eine aktuelle Prüfung des Bedarfs an 44 Wohngeldbehörden lag nicht vor.

Die Aufsicht durch das Ministerium der Finanzen verfolgte keine messbaren Ziele. Die Geschäftsprüfungen orientierten sich nicht hinreichend an Auffälligkeiten des Gesetzesvollzugs.

Das Kennzahlensystem zum Forderungsmanagement wurde nicht genutzt. Darüber hinaus lieferte es zum Teil unbrauchbare Werte.

Das Verfahren zur Zahlbarmachung der Wohngeldleistungen war zu aufwendig und fehleranfällig.

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge wies Mängel auf. Insbesondere die Plausibilität des angegebenen Einkommens wurde nicht oder fehlerhaft geprüft, Mieten wurden zu hoch angesetzt, Lastenberechnungen ohne hinreichende Angaben akzeptiert und Abzugs- sowie Freibeträge unzutreffend berücksichtigt.

1 Allgemeines

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.¹ Es ist für Personen vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen decken, für die jedoch die zusätzlichen Kosten des Wohnens nicht vollständig finanzierbar sind. Geleistet wird Wohngeld für selbst genutzten Wohnraum entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung etwa für Wohnungseigentümer (Lastenzuschuss).² Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und
- dem Gesamteinkommen.³

Das Land führt das Wohngeldgesetz im Auftrag des Bundes aus. Zuständige Wohngeldbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen

¹ § 1 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG).

² § 1 Abs. 2 WoGG.

³ § 4 WoGG.

Städten die Stadtverwaltung.⁴ Fachaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)⁵. Die oberste Fachaufsicht wird durch das Ministerium der Finanzen ausgeübt.⁶

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts bezogen in Rheinland-Pfalz zum Jahresende 2020 rund 26.500 Haushalte und damit rund 1,4 % aller rheinland-pfälzischen Haushalte Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.⁷ Im Jahr 2020 wurden 53,2 Mio. € gezahlt.⁸ Die Ausgaben tragen Bund und Land je zur Hälfte.⁹

Der Rechnungshof hat die Wahrnehmung der Aufsicht durch das Ministerium und die ADD geprüft. Bei neun Wohngeldbehörden hat er ergänzende örtliche Erhebungen zur Arbeitsorganisation und Leistungsgewährung vorgenommen. Die von der Prüfung erfassten Einzelfälle betrafen schwerpunktmäßig Bewilligungen der Jahre 2015 bis 2019.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Zahl der Wohngeldbehörden überprüfungsbedürftig

Die Wohngeldanträge bearbeiten in Rheinland-Pfalz insgesamt 44 Wohngeldbehörden bei den Kreis- und Stadtverwaltungen. Eine aktuelle Bedarfsprüfung zur Zahl der Wohngeldbehörden lag nicht vor. Die geprüften Wohngeldbehörden hatten 2020 zwischen 89 Fällen (Ingelheim am Rhein) und 1.867 Fällen (Ludwigshafen am Rhein) zu bearbeiten. Vier der geprüften Wohngeldbehörden¹⁰ setzten nur eine Kraft für die Bearbeitung der Wohngeldanträge ein. Bei Abwesenheit der Kraft wurde die Antragsbearbeitung teils zurückgestellt und es kam zu Verzögerungen.

Der Rechnungshof empfiehlt, eine Reduzierung der Zahl der Wohngeldbehörden zu prüfen, um in größeren Verwaltungseinheiten eine ausreichende Personalbesetzung mit Vertretungsregelungen sicherzustellen. Damit verbunden wäre auch eine Verstärkung des Vier-Augen-Prinzips, was Korruptionsgefahren verringern würde.

Das Ministerium hat erklärt, unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und der betroffenen Kommunalverwaltungen werde die Zahl der Wohngeldbehörden vor allem im Hinblick auf die kleineren Behörden überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Hierbei solle auf eine ausreichende Personalbesetzung zur rechtmäßigen Bearbeitung der Wohngeldanträge sowie die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips hingewirkt werden.

⁴ Die Kommunen nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr. § 1 Abs. 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz (WoGGZustV).

⁵ § 1 Abs. 3 Halbsatz 1 WoGGZustV.

⁶ Gestützt wird diese Aufgabenwahrnehmung auf § 4 Nr. 19 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 18. Mai 2021 (GVBl. S. 458). Nach § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 WoGGZustV ist allerdings das damalige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport oberste Fachaufsichtsbehörde. Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, diese Zuständigkeitsregelung würde durch den Erlass einer geänderten Zuständigkeitsverordnung ersetzt.

⁷ Bundesweit haben zum gleichen Stichtag rund 618.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Das waren 1,5 % aller privaten Hauptwohnsitzhaushalte.

⁸ DESTATIS - Statistisches Bundesamt, Wohngeld-Haushalte aus der Wohngeldstatistik, Darstellung zum 31. Dezember 2020.

⁹ § 32 WoGG.

¹⁰ Stadtverwaltungen in Bingen am Rhein, Lahnstein, Mayen und Zweibrücken.

2.2 Geschäftsprüfungen nicht hinreichend zielorientiert

Die ADD übt die Fachaufsicht seit 2019 zusätzlich durch Geschäftsprüfungen aus. Die Auswahl und Reihenfolge der zu prüfenden Wohngeldbehörden und die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung sowie deren Bearbeitung legte sie selbst fest.

Bei sechs Geschäftsprüfungen im Jahr 2020 prüfte sie jeweils 30 Wohngeldfälle. Es wurden gezielt Fälle ausgewählt, die kürzlich eingestellt worden waren und/oder aus denen eine Rückforderung resultierte. Betrachtet wurden die beiden letzten Bewilligungszeiträume. Die ADD beanstandete insbesondere formale Mängel wie eine nicht chronologische Aktenführung, fehlende Postausgangsvermerke, die unterbliebene Dokumentation des vorgenommenen Datenabgleichs¹¹ sowie unvollständige Entscheidungsgrundlagen.

Auffälligkeiten bei den Zahlläufen blieben bei der Auswahl der zu prüfenden Wohngeldbehörden unberücksichtigt. Dabei wiesen beispielsweise 13 von 44 Wohngeldbehörden in mehreren Zahlläufen keine Einnahmen aus Rückforderungen aus.¹²

Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln. Dabei ist u. a. auf eine auftragsgemäße, effektive und wirtschaftliche Sachbearbeitung hinzuwirken.¹³ Auch die Fachaufsicht selbst muss wirtschaftlich und zweckmäßig handeln.

Ein geeignetes Steuerungsinstrument sind Zielvereinbarungen, mit denen z. B. zwischen Ministerium und ADD Ziele und Prioritäten für die Geschäftsprüfungen festgelegt werden können. Dabei sollten Auffälligkeiten des Gesetzesvollzugs bei der Auswahl der zu prüfenden Wohngeldbehörden berücksichtigt und die inhaltlichen Schwerpunkte der Geschäftsprüfungen auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs¹⁴ und der ADD gesetzt werden.

Das Ministerium hat erklärt, die Anregungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Geschäftsprüfung würden aufgegriffen und die ADD gebeten, diese entsprechend umzusetzen.

2.3 Kennzahlen zum Forderungsmanagement unzureichend

Seit 2018 verfügt das Ministerium über Auswertungen zur Gesamthöhe der aufgelaufenen Rückforderungen, zur Veränderung von Forderungen und zum Verhältnis von Einnahmen zu den Forderungen (Einzugsquote¹⁵) aus dem IT-Verfahren ProWog RLP. Die offenen Forderungen lagen zu Beginn des Jahres 2020 bei rund 3 Mio. €. Für das Jahr 2020 dokumentierten 15 Wohngeldbehörden für ihre offenen Forderungen keine Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im IT-Verfahren.

Die Einzugsquote lag für das Jahr 2020 bei 14 Wohngeldbehörden über 100 %. Ursächlich hierfür war die Begrenzung der Forderungssumme auf Forderungen mit einem Bescheiddatum im jeweiligen Jahr. Die Ist-Einnahmen umfassten hingegen auch Forderungen aus den Vorjahren. Ein Abgleich der Forderungen mit den Einnahmen war somit nicht möglich.

Die Angaben wurden nicht für Maßnahmen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit genutzt. Die Aussagekraft der Gesamthöhe der offenen Forderungen zum Jahresende

¹¹ Nach § 33 WoGG.

¹² In 24 Zahlläufen rechneten fünf Wohngeldbehörden nur in jedem zweiten Zahllauf und drei Wohngeldbehörden in weniger als zehn Zahlläufen Einnahmen ab.

¹³ Vgl. auch Bundesrechnungshof in seinen abschließenden Mitteilungen Fachaufsicht der Bundesministerien über ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche (Kontrollprüfung) vom 20. Dezember 2019, S. 6.

¹⁴ Vgl. Beitrag Nr. 6, Tz. 2.5, dieses Jahresberichts.

¹⁵ Einnahmen im Verhältnis zu den Forderungen in Prozent.

war begrenzt, die errechnete Einzugsquote nicht verwendbar. Lediglich die Kennzahlen zur Veränderung von Ansprüchen einschließlich fehlender Angaben zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen wären für ein gezieltes Aufgreifen geeignet gewesen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Auswertungsmöglichkeiten zu verbessern und für eine gezielte Kontrolle zu nutzen.

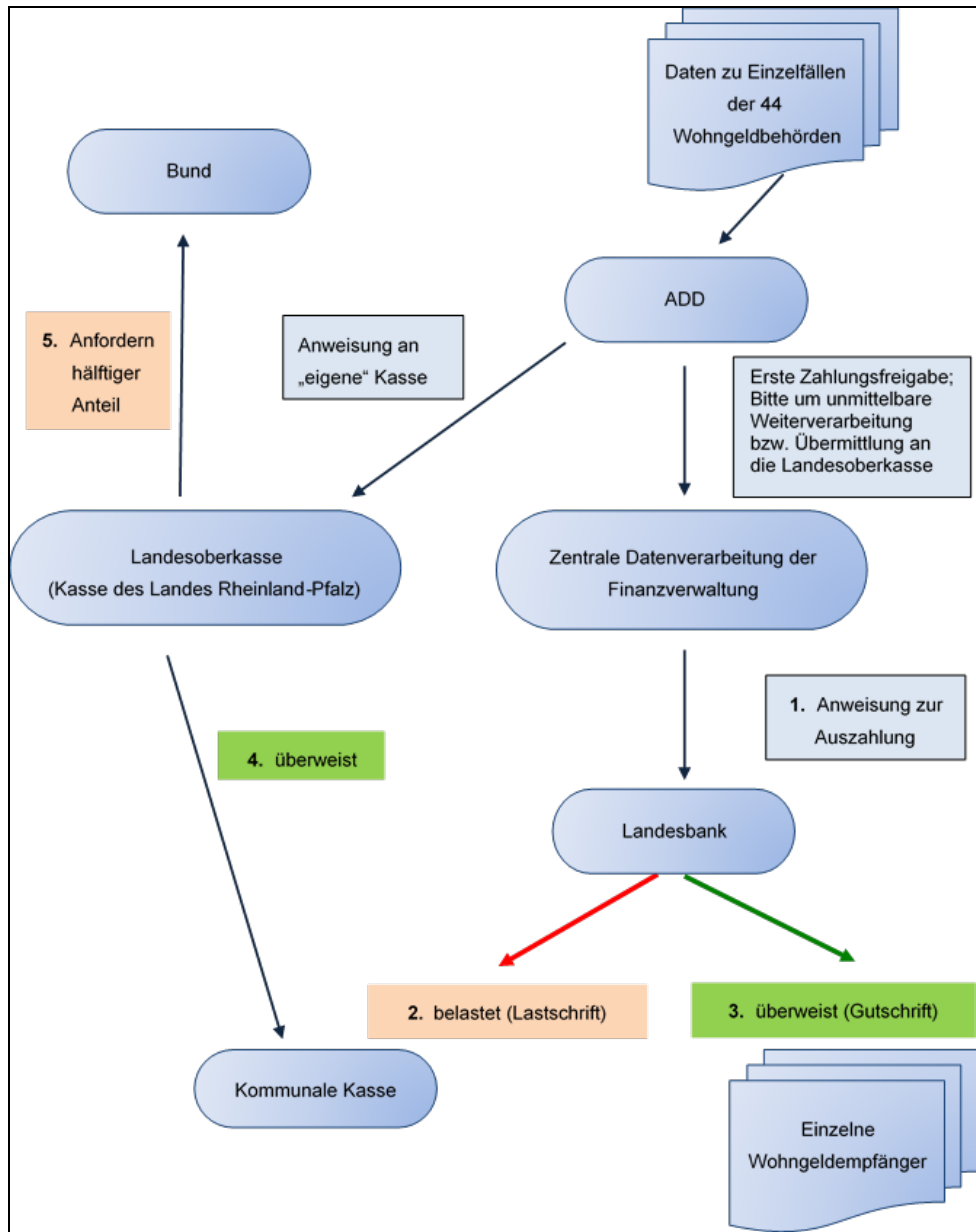
Das Ministerium hat erklärt, die Anregungen des Rechnungshofs zur Einbeziehung der Kennzahlen zum Forderungsmanagement würden aufgegriffen und die ADD gebeten, diese entsprechend umzusetzen.

2.4 Aufwendiges Auszahlungsverfahren

Alle 44 Wohngeldbehörden erfassten die bewilligten Wohngeldzahlungen für zwei monatliche Zahläufe. Auf dieser Grundlage wies die ADD die Landesbank zur Auszahlung an. Die Landesbank überwies das Wohngeld an die Wohngeldempfängerin oder den Wohngeldempfänger. Gleichzeitig belastete sie ein Konto der jeweiligen kommunalen Kasse (Kreis- oder Stadtkasse) der Wohngeldbehörde. Die Belastung umfasste die Summe aller in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Wohngeldbehörde fallenden Einzelüberweisungen.

Die ADD wies anschließend die Landesoberkasse zu einer Erstattung an die Kreis- oder Stadtkasse an. Erstattet wurde der Gesamtbetrag der dortigen Ausgaben, vermindert um die im jeweiligen Zahllauf erfassten Einnahmen. Die ADD forderte von diesem saldierten Betrag der Wohngeldzahlungen über die Landesoberkasse die Hälfte vom Bund zurück. Bankrückläufe (z. B. wegen Kontoauflösungen) meldete die Landesoberkasse an die ADD. Diese wurden bei der ADD oder bei den Wohngeldbehörden auf Grundlage der dort vorliegenden Kontodaten geklärt.¹⁶

¹⁶ Probleme bei den Rückläufen entstanden dadurch, dass diese nicht alle Daten zur direkten Zuordnung der Begünstigten und damit der zuständigen Wohngeldbehörde enthielten.



Die Grafik zeigt die zur Zahlbarmachung von Wohngeldzahlungen erforderlichen Schritte und beteiligten Stellen.¹⁷

Das aktuelle Verfahren mit einer Vielzahl von Buchungsschritten ist aufwendig und fehleranfällig. Die im Jahre 2012 angekündigte Änderung und Vereinfachung des Verfahrens wurde bisher nicht umgesetzt.¹⁸

Das Ministerium hat mitgeteilt, voraussichtlich im Juli 2022 werde das derzeitige Wohngeldbearbeitungsprogramm abgelöst. Mit dem künftigen Programmbetreiber

¹⁷ Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Darstellung des Ministeriums vom November 2014.

¹⁸ Der Bundesrechnungshof hatte mit der „Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)“ vom 24. Juli 2012 (Geschäftszeichen: 35 160 - 2011 - 0590) zur Prüfung der aufwendigen Organisation des Abrechnungsverfahrens aufgefordert, worauf das Ministerium mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 mitteilte, dass beabsichtigt sei, das derzeitige Wohngeldabrechnungsverfahren umzustellen.

sei eine Überprüfung und Anpassung des momentanen Wohngeldabrechnungsverfahrens nach Abschluss der Migration bereits vereinbart. Hierbei werde eine Verfahrensvereinfachung sowie die Verringerung der Fehleranfälligkeit angestrebt.

2.5 Mängelbehaftetes Bearbeitungsverfahren

In Bewilligungsverfahren wurde

- der ausländerrechtliche Status der berücksichtigten Haushaltsmitglieder und die damit verbundene Wohngeldberechtigung nicht festgestellt,
- die Plausibilität der vorhandenen Einkommen¹⁹ nicht oder fehlerhaft geprüft, was in Einzelfällen zu Überzahlungen führte,
- die Miete zu hoch angesetzt und ein Kostenanteil fehlerhaft berücksichtigt, der außer Betracht hätte bleiben müssen,
- die Lastenberechnung ohne hinreichende Angaben zu den Belastungen oder ohne Flächenberechnungen vorgenommen,
- Einkommen nicht korrekt ermittelt,
- der Abzugsbetrag für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge unzutreffend ermittelt und
- der Freibetrag fehlerhaft gewährt oder nicht gewährt.

Das Ministerium hat erklärt, die Wohngeldbehörden würden über die zahlreichen Einzelfeststellungen schriftlich informiert. Darüber hinaus sei beabsichtigt, diese in den Arbeitsgemeinschaften der Kommunen mündlich zu erörtern.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Zahl der Wohngeldbehörden zu überprüfen,
- b) für eine zielorientierte Steuerung Zielvereinbarungen zu schließen, Auffälligkeiten bei der Auswahl der zu prüfenden Wohngeldbehörden zu berücksichtigen und die inhaltlichen Schwerpunkte der Geschäftsprüfungen auf der Grundlage der Feststellungen der ADD und des Rechnungshofs anzupassen,
- c) zur Ausübung der Aufsicht und Steuerung das Kennzahlensystem auszubauen,
- d) das Verfahren zur Zahlbarmachung der Wohngeldleistungen zu vereinfachen,
- e) auf die Verringerung von Mängeln bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge hinzuwirken.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und b zu berichten.

¹⁹ Wohngeldberechtigte müssen die Ausgaben zum Lebensunterhalt mit Ausnahme der Kosten für den selbst genutzten Wohnraum eigenständig finanzieren können. Die Wohngeldbehörde hat daher in jedem Fall zu prüfen, „ob die Einnahmen auch nach Abzug von Aufwendungen (...) ausreichen, um den Lebensunterhalt der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu bestreiten“ (Plausibilitätsprüfung), Nr. 15.01 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV) vom 28. Juni 2017 (BANz AT 10. Juli 2017 B5).